Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 91 (1999)

Artikel: Die Eigentumsverhältnisse an der katholischen Pfarrkirche in Nuolen : exemplarische Fallstudie zur Frage des Eigentums am Kirchenvermögen

Autor: Köppel, Iwan

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-168450

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Eigentumsverhältnisse an der katholischen Pfarrkirche in Nuolen

Exemplarische Fallstudie zur Frage des Eigentums am Kirchenvermögen

Iwan Köppel

Inhaltsverzeichnis

Vorwort **241**

Einleitung **241**

I. Allgemeiner Teil: Grundlagen **243**
1. Ortskirchliche Eigentumsträger 243
1.1. Zugehörigkeit der Pfarrkirche zum Ortskirchengut 243
1.2. Primat der Institutentheorie 245
1.2.1. Kein Einfluss der Weihe auf die Frage nach dem Eigentumsträger von «res sacrae» 245
1.2.2. Institutentheorie versus Gesamtkirchentheorie 246
1.2.3. Kirchengut kein öffentliches Eigentum 247
1.3. Zusammenfassung 247
2. Stiftungscharakter versus Kirchgemeindetheorie 247

II. Besonderer Teil: Das Eigentum an der Pfarrkirche in Nuolen **249**
1. Grundbucheintrag auf den Namen der Pfarrkirchenstiftung 249
2. Rechtshistorischer Nachweis des Stiftungscharakters 250

III. Befund und Fazit **254**

Vorwort

Der Beitrag von Iwan Köppel ist im vergangenen Februar als Seminararbeit an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i. Ue. (Institut für Staatskirchenrecht) eingereicht und von Prof. Dr. René Pahud de Mortanges angenommen worden. Wir nehmen diese Arbeit gerne in den «Mitteilungen» auf, denn sie behandelt in exemplarischer Weise die Frage des Eigentums am Kirchenvermögen. Der Autor begründet das Eigentumsrecht der Pfarrkirchenstiftung gut und einleuchtend. Die Frage nach dem Rechtsträger des Kirchenvermögens ist von grundlegender Bedeutung für das Verhältnis von Kirche und Staat. Insofern ist sie gerade im Kanton Schwyz im Zusammenhang mit der Neuordnung des Staatskirchenrechts durch die Verfassungsrevision im Jahr 1992 von aktuellem Interesse. Die Redaktion

Einleitung

«Wem gehört die Kirche?» – Diese allgemeine, aufs erste beinahe banal wirkende Frage, mit welcher der ehemalige Freiburger Kirchenrechtsprofessor Eugen *Isele* manche Studentinnen und Studenten in Verlegenheit brachte,[1] war lange Zeit eine höchst umstrittene Frage des Kirchen- und Staatskirchenrechts. *Iseles* Antwort darauf ist zwingend und glasklar: «Dafür gibt es nur eine allgemeine Antwort: dem Eigentümer.»[2] Ebenso zwingend die Weiterführung der Deduktion: «Eigentümer ist derjenige, der einen Eigentumstitel auf die Kirche nachzuweisen hat.»[3]

Die Frage nach dem Eigentumssubjekt einer katholischen Pfarrkirche und somit – analog zur Deduktion *Iseles* – jene nach dem Rechtstitel, der dem Eigentumsrecht zugrunde liegt, bildet den Gegenstand dieser Untersuchung. Die Frage nach den Rechtsträgern des Kirchenguts ist in zahlreichen Situationen von Bedeutung, so etwa bei einer Ausscheidung von politischer Gemeinde und Kirchgemeinde, bei der Aufnahme von Anleihen für kirchliche Zwecke, bei Überschuldung einer kirchlichen Stiftung oder beim

[1] Zumeist blieb die Suche nach der richtigen Antwort trotz umfangreicher «Auswahlsendungen» – vom Heiligen Stuhl über den Papst, das Bistum, den Bischof, die Pfarrei, den Pfarrer, die Kirchgemeinde bis hin zur Fabrica und zum Benefizium – erfolglos; vgl. dazu die Erinnerungen des ehemaligen Freiburger Zivilrechtsprofessors und vormaligen Studenten Iseles, Bernhard Schnyder, in seiner Abschiedsvorlesung im Sommersemester 1997 (Bernhard Schnyder, Ach Gott, ich bin nicht mehr Dozent. Abschiedsvorlesung, gehalten am 12. Juni 1997, Freiburg 1997 [Freiburger Universitätsreden, Neue Folge Nr. 55], 11).

[2] Isele, Pfarrkirchen, 134.

[3] Isele, Pfarrkirchen, 134.

Abfall eines Teils der Kirchgenossen.[4] In neuester Zeit gewann die Frage gerade im Kanton Schwyz – im Zusammenhang mit der Neuordnung des Staatskirchenrechts durch die Verfassungsrevision 1992[5] – zusätzlich an Aktualität.

Die spezifische Literatur zu dieser Eigentumsfrage ist jedoch vorwiegend älteren Datums; in der Schweiz war die Frage vorab aktuell im Gefolge der gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des ZGB anfangs 1912 erfolgten Einführung des eidgenössischen Grundbuchs.[6] In der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts stand die Frage – trotz der Revision des kirchlichen Vermögensrechts mit dem neuen CIC 1983 – nicht mehr im Mittelpunkt des Interesses der Kirchenrechts- und Staatskirchenrechtslehre.

Insgesamt sind die Eigentumsverhältnisse am Kirchengut in der Schweiz «sehr vielgestaltig und in der Praxis oftmals schwer durchschaubar».[7] In der vorliegenden Arbeit sollen diese nun an einem Beispiel untersucht werden: der katholischen Pfarrkirche des zur Gemeinde Wangen gehörenden Dorfes Nuolen, einer Pfarrkirche, die zwar, verglichen mit den anderen Pfarrkirchen im Kanton Schwyz, früh mit eigener Rechtspersönlichkeit verselbständigt wurde,[8] deren Patronat – bzw. dasjenige der zugehörigen Pfarrpfründe – jedoch lange Zeit in den Händen des alten Landes Schwyz lag und erst 1866 von dessen diesbezürglicher Rechtsnachfolgerin, der Ober- und Unterallmeindkorporation in Schwyz, an die Nuoler Kirchgenossen überging.[9]

Bei dieser Untersuchung sind sowohl die bezüglichen Normen des kirchlichen als auch des staatlichen Rechts zu berücksichtigen. Da das Staatskirchenrecht in der Schweiz grundsätzlich in den Kompetenzbereich der Kantone fällt,[10] sind dies auf der Seite des staatlichen Rechts neben den einschlägigen Normen des Bundesrechts insbesondere diejenigen der kantonalen Schwyzer Rechtsordnung.

Im ersten Teil der Untersuchung werden die grundsätzlichen Bestimmungen zum Eigentum an Kultusgebäuden behandelt. Hier ist vorerst auf die Kriterien der Zugehörigkeit zum Kirchengut im Sinn des Kirchenrechts, die Diskussion der Frage des Eigentums am Kirchengut in der Lehre und die einschlägigen kanonischen Normen einzugehen. Gemäss letzteren sind die Eigentumssubjekte des Ortskirchenguts auf der Ebene der Ortskirche anzusiedeln; entscheidend für die Bestimmung des Rechtsträgers im konkreten Einzelfall ist der Eigentumstitel. Da als mögliche Trägerin einer Kirche vorab die zugehörige Kirchenstiftung oder die Kirchgemeinde in Betracht kommt, ist dabei die Abklärung des Stiftungscharakters der Kirche entscheidend.

Letztlich ist für die Beantwortung der Eigentumsfrage an Kultusgebäuden im konkreten Einzelfall immer der Nachweis eines rechtmässigen Eigentumstitels bzw. des Stiftungscharakters des einzelnen Objekts zu erbringen. Der zweite Teil der Arbeit nimmt die entsprechende Untersuchung für die Nuoler Pfarrkirche vor. Den Ausgangspunkt dafür bildet der Grundbucheintrag der Kirche auf den Namen der bezüglichen Pfarrkirchenstiftung.[11] Dieser ist sodann anhand der im ersten Teil erarbeiteten Grundlagen und Kriterien zu überprüfen. Um die Richtigkeit des Grundbucheintrags belegen zu können, gilt es insbesondere, den Stiftungscharakter der Pfarrkirche nachzuweisen. Dies hat anhand ihrer historischen Ent-

4 Vgl. Lampert, Gutachten, 295; Appert, 106 f.

5 Vgl. KV 1992; siehe dazu Fn. 58.

6 Gleichzeitig mit dem ZGB trat auf den 1. Januar 1912 auch die bundesrätliche Verordnung über das neue eidgenössische Grundbuch (GBV) in Kraft. Die Einführung desselben und die dazu nötige Bereinigung bereits bestehender kantonaler Einrichtungen dauern allerdings bis heute an; die damit zusammenhängenden Fragen sind also nach wie vor von Interesse und Bedeutung.

7 Kraus, 388. Auch heute noch ist wohl den meisten Kirchenmitgliedern und vielen Behörden – staatlichen wie kirchlichen – nicht klar, wer Eigentümer des katholischen Kirchenguts ist, wohl gerade auch, weil «die juristische Konstruktion der Rechtspersönlichkeit bei dem Subjekt des Kirchenguts [...] vielen Nicht-Juristen [...] Schwierigkeit» bereitet (Lampert, Gutachten, 295). Zudem kommen allgemein verschiedene mögliche Eigentumsträger in Betracht, so etwa die verschiedenen kirchlichen Stiftungen, Kirchgemeinden oder Kantonalkirchen (vgl. Kraus, 388).

8 Vgl. dazu die betreffende Kurzübersicht bei: Reichlin, 74–80; siehe unten, Teil II, Kapitel 2.

9 Stark verkürzend dargestellt, wechselten die Patronatsrechte der meisten Pfarrpfründen im Kanton Schwyz, insbesondere diejenigen, die sich im Mittelalter in den Händen weltlicher Grund- und Lehensherren befunden hatten, in paralleler Abfolge – allerdings zeitlich verschoben – den Eigentümer: Vom ursprünglichen Eigentum der Grund- und Lehensherren, in der Regel der österreichischen Habsburger, gingen sie in jenes des alten Landes Schwyz über, von diesem schliesslich in das der örtlichen Kirchgenossen. Nuolen war jene Pfarrei (unter den von dieser Entwicklung betroffenen Pfarreien), in der dieser Übergang des Patronats der zugehörigen Pfarrpfründe von den Schwyzern an die Kirchgenossen mit Abstand am spätesten stattfand. Vgl. hierzu Schweizer, dort insbesondere 64 f., 79 f.; siehe unten, Teil II, Kapitel 2.

10 Kraus, 1; vgl. Leisching, 505. Dies beruht v.a. auf dem einschlägigen Verfassungsgrundsatz zur Kompetenzausscheidung in Art. 3 BV (vgl. Carlen, 1100).

11 Vgl. Eidg. GB Wangen, Bl. 360; siehe unten, Teil II, Kapitel 1.

wicklung, d.h. anhand der diesbezüglich noch vorhandenen Quellen zu geschehen.

In diesem Zusammenhang danke ich Herrn Peter Inderbitzin vom Staatsarchiv Schwyz für seine kompetente und effiziente Hilfe bei der Beschaffung der Quellen zur Geschichte der Nuoler Pfarrkirche. Ebenso bedanke ich mich bei Pater Johann Meier, Pfarrer in Nuolen, für die unkompliziert und rasch gewährte Einsicht ins Pfarrarchiv Nuolen. Schliesslich danke ich auch Herrn Kaspar Michel für seine wertvollen Tips betreffend das Quellenmaterial zur Geschichte der Nuoler Pfarrkirche sowie Herrn Paul Weibel für die kritische Durchsicht und Frau Andrea Bruhin für die grammatikalisch-orthographische Korrektur der Arbeit.

I. Allgemeiner Teil: Grundlagen

1. Ortskirchliche Eigentumsträger

1.1. Zugehörigkeit der Pfarrkirche zum Ortskirchengut

Nach kirchlichem Recht ist das entscheidende Kriterium für die Qualifikation eines Vermögenswerts als Kirchengut die Kirchlichkeit des Eigentumsträgers, also die Tatsache, dass sich das Vermögen im Eigentum einer kirchlichen Rechtsperson befindet; nicht geeignet für die Bestimmung der Zugehörigkeit zum Kirchengut ist hingegen die kirchliche Zweckbestimmung eines Vermögenswerts. Dies entsprach der Legaldefinition des Kirchenvermögens gemäss dem alten kanonischen Recht von 1917, die ausdrücklich auf die Kirchlichkeit der Eigentumsträger kirchlichen Vermögens hinwies,[12] und gilt ebenso unter dem heutigen Codex von 1983.[13]

Die Frage, ob die Kirchlichkeit des Eigentumsträgers auch im staatlichen Recht alleiniges Kriterium für die Zugehörigkeit eines Vermögenswerts zum Kirchengut ist, wie dies etwa aus den Ausführungen von *Vasella* implizit zu schliessen wäre,[14] oder ob der Staat – vom Kirchenrecht abweichend – das Kirchenvermögen nicht anhand dieses Kriteriums definiert, sondern darunter jene Vermögenswerte versteht, die kirchlichen Zwecken gewidmet sind, wie *Reichlin* behauptet,[15] ist im vorliegenden Zusammenhang nicht von Bedeutung: Auf Pfarrkirchenstiftungen – auf den Namen einer solchen lautet die Eintragung des hier zu behandelnden Objekts im Grundbuch[16] – trifft das Prädikat der Kirchlichkeit sowohl im kanonischen als auch im staatlichen Recht unzweifelhaft zu, wie *Lampert* sowie, in Anlehnung an ihn, *Vasella* und *Cavelti* festhalten.[17]

Das Kirchenrecht stellt zur Bestimmung des kirchlichen Charakters einer juristischen Person auf die Kirchlichkeit ihrer Entstehung ab: Entscheidend für das Attribut der Kirchlichkeit einer Stiftung ist ihre Eingliederung in den Kirchenorganismus als Teilorganisation desselben. Dies galt schon im gemeinen kirchlichen Recht vor 1917 und behielt seine Gültigkeit über den Codex von 1917 und

[12] Siehe aCIC can. 1497 § 1: «Bona temporalia, sive corporalia, tum immobilia tum mobilia, sive incorporalia, quae vel ad Ecclesiam universam et ad Apostolicam Sedem vel ad aliam in Ecclesia personam moralem pertineant, sunt bona ecclesiastica.» Vgl. zum Begriff des Kirchenvermögens unter dem Regime des aCIC auch: Oberholzer, 59; Vasella, 3 ff.; Lenz, 4 f.

[13] Vgl. CIC can. 1255 und 1257. Die durch den neuen Codex 1983 eingeführten Neuerungen im kirchlichen Vermögensrecht haben daran nichts geändert (vgl. zu diesen Neuerungen: Cavelti, Neues Vermögensrecht; sowie unten, Fn. 26). Auch die Gliederung in Kirchenvermögen im Eigentum öffentlicher juristischer Personen (CIC can. 1257 § 1) und in solches im Eigentum privater juristischer Personen (CIC can. 1257 § 2) ist im vorliegenden Zusammenhang nicht von Belang, da die damit verbundenen kirchenrechtlichen Konsequenzen, wie sie sich aus der Definition der beiden Kategorien kirchlicher juristischer Personen in CIC can. 116 ergeben, die hier zu untersuchende Frage nach dem Eigentumsträger nicht berühren. Die im vorliegenden Zusammenhang im Mittelpunkt des Interesses stehenden kirchlichen Stiftungen gehören zu den öffentlichen juristischen Personen gemäss CIC can. 116 § 1.

[14] Vasella, 3 f., überträgt bei seiner Definition des Kirchenvermögens die Argumentation Lamperts bezüglich der Kirchlichkeit juristischer Personen (vgl. Lampert, Kirchliche Stiftungen, 28; siehe dazu die folgenden Ausführungen zum Attribut der Kirchlichkeit bei Stiftungen) auf den Begriff der Kirchlichkeit als Prädikat von Vermögenswerten.

[15] Reichlin, 123, macht diese summarische – m.E. in derartiger Verallgemeinerung mit Vorsicht zu geniessende – Feststellung mit ausdrücklichem Bezug auf die Definition des kirchlichen Vermögens ohne weitere Anmerkungen und Belege schlicht als «terminologische Vorbemerkung», wohl in Analogie zu den Ausführungen der Lehre zum Attribut der Kirchlichkeit bei Stiftungen (vgl. Lampert, Kirchliche Stiftungen, 132; Vasella, 28; siehe dazu die folgenden Ausführungen).

[16] Siehe dazu unten, Teil II, Kapitel 1. Damit ist noch nicht gesagt, dass diese Eintragung auch tatsächlich richtig ist; dies ist nachfolgend zu prüfen (ebenfalls unten, Teil II, Kapitel 2).

[17] Vgl. Cavelti, Religionsgemeinschaften, 56 f.; Lampert, Kirchliche Stiftungen, 28, 125–133; Vasella, 4, 28 f.; die folgenden zusammenfassenden Ausführungen stützen sich insbesondere auf ersteren, der sich seinerseits auf Lampert und Vasella bezieht.

jenen von 1983 bis heute.[18] Somit kann davon ausgegangen werden, dass die hier in Frage stehenden Stiftungen, im speziellen die Pfarrkirchenstiftung, kirchliche Rechtspersonen im Sinn der einschlägigen kanonischen Bestimmungen darstellen.[19]

Auch das staatliche Recht kennt kirchliche juristische Personen; Art. 52 Abs. 2, 59 und 87 ZGB nennen explizit die kirchlichen Stiftungen. Der Begriff der Kirchlichkeit juristischer Personen im Sinn des staatlichen Rechts ist allerdings nicht vollständig deckungsgleich mit demjenigen des kanonischen Rechts. Auch im staatlichen Recht gelten allgemein Körperschaften und Anstalten als kirchlich, «soweit sie als Teilorganisationen dem Organismus einer Glaubensgemeinschaft eingegliedert sind», stellt *Lampert* mit Bezug auf die genannten ZGB-Artikel fest.[20] Für die Stiftungen im speziellen ist der staatliche Begriff der Kirchlichkeit jedoch weiter gefasst als derjenige des CIC, muss doch «vom Standpunkt des Staates aus [...] die Kirchlichkeit ihres Zweckes genügen, um einer Stiftung ihre kirchliche Natur zuzuerkennen.»[21] *Cavelti* hält denn auch bezüglich des staatlichen Rechts für die Pfarrkirchen- und Pfrundstiftungen explizit fest: «Die Kirchlichkeit der oben angeführten Stiftungen kann ernstlich gar nicht in Zweifel gestellt werden.»[22] Diese Aussage behielt ihre volle Gültigkeit bis heute, da seither keine einschlägigen Änderungen im staatlichen Recht – und im speziellen im ZGB – vorgenommen wurden. Befindet sich also – wie im hier zu untersuchenden Fall – eine Pfarrkirche gemäss ihrer Eintragung im Grundbuch im Eigentum einer kirchlichen Stiftung, so ist sie unzweifelhaft zu den kirchlichen Gütern zu zählen.

Abgesehen von den verschiedenen möglichen Einteilungskriterien, die für weltliches wie für kirchliches Vermögen gelten, interessiert im vorliegenden Kontext – da die Frage nach der Rechtsperson als Trägerin des Eigentumsrechts an einer Pfarrkirche zu prüfen ist – vorab die Gliederung des Kirchenguts nach den Rechtssubjekten gemäss den hierarchischen Ebenen des Kirchenrechts, die das Eigentumsrecht an einem kirchlichem Vermögen innehaben (können). In Parallelität zu den drei Verfassungsstufen der katholischen Kirche[23] und den – direkt dem Heiligen Stuhl unterstellten und damit ausserhalb der Hierarchie stehenden – Ordensinstituten lässt sich das Kirchenvermögen in folgende vier Gruppen einteilen:[24]

- das Kirchenvermögen im Eigentum von Instituten universalkirchlichen Charakters (z.B. dasjenige des Heiligen Stuhls);
- das diözesankirchliche Vermögen (z.B. das Kathedralvermögen);
- das ortskirchliche Vermögen, d.h. das Vermögen der einzelnen Pfarr-, Filial-, Nebenkirchen und Kapellen, das sich für die betreffende Kirche bildete, so:
  - das Vermögen der Kirchenstiftung («fabrica ecclesiae», Kirchenfabrik), das für den Unterhalt des betreffenden Kirchengebäudes, für dessen Ausschmückung, für die Beschaffung der für den Gottesdienst notwendigen Kultusgegenstände und für die Deckung der Verwaltungskosten bestimmt ist;[25]
  - das Vermögen der Pfarrpfründe («beneficium parochiale»), aus dem das Einkommen des Inhabers des betreffenden Kirchenamts bezahlt wird;[26]

[18] Im gemeinen kirchlichen Recht vor 1917 bedurfte es für diese Eingliederung «eines Aktes der kirchenverfassungsmässigen Organe», der sogenannten «erectio canonica» (Lampert, Kirchliche Stiftungen, 29). Der aCIC (can. 100 § 1) sah diese Eingliederung auf zwei Arten vor: unmittelbar aufgrund einer bestehenden Rechtsvorschrift, «ex ipso iure praescripto», oder mittelbar durch Verleihung durch die zuständige kirchliche Behörde, «ex speciali competentis Superioris ecclesiastici concessione data per formale decretum» (vgl. Cavelti, Religionsgemeinschaften, 56; Vasella, 28 f.; siehe auch Lenz, 30). Der CIC 1983 übernahm diese Formulierung in can. 114 § 1.

[19] Heute CIC can. 113 und 114; diese übernahmen inhaltlich die Bestimmungen von aCIC can. 99 und 100. Zur Rechtspersönlichkeit der Stiftungen im kirchlichen Recht vgl. Lenz, 25–29, sowie Cavelti, Religionsgemeinschaften, 56, der die Pfarrkirchen- und Pfarrpfrundstiftungen neben den Diözesanseminaren – in Analogie zu ihrer exemplifikativen Nennung in aCIC can. 99 («ut ecclesiae, Seminaria, beneficia, etc.») – als wichtige Stiftungen des kirchlichen Rechts hervorhebt.

[20] Lampert, Kirchliche Stiftungen, 28; vgl. auch Cavelti, Religionsgemeinschaften, 57.

[21] Cavelti, Religionsgemeinschaften, 57, gestützt auf Lampert, Kirchliche Stiftungen, 132, und Vasella, 28; ebenso: Lenz, 30.

[22] Cavelti, Religionsgemeinschaften, 57. Die daran anknüpfende Frage, ob den kirchlichen Stiftungen in den jeweiligen staatlichen Rechtsordnungen öffentlich- oder privatrechtlicher Charakter zukommt, braucht im vorliegenden Zusammenhang nicht untersucht zu werden.

[23] Apostolischer Stuhl, Bistum und Pfarrei; vgl. Isele, Ortskirche, 229.

[24] Vgl. Vasella, 6.

[25] Vgl. Vasella, 38; siehe auch Fn. 51.

[26] Vgl. Vasella, 40, sowie Lampert, Kirchliche Stiftungen, 41; siehe ebenfalls Fn. 51. In der Schweiz ist diese Aussage und überhaupt die Aufzählung der Pfarrpfrundstiftungen auch unter dem geltenden Regime des CIC 1983 nach wie vor korrekt, da hier die anvisierte Abschaffung

- das Vermögen weiterer ortskirchlicher Pfründe und Stiftungen;
- das Vermögen der kirchlichen Bruderschaften und der Vereine auf ortskirchlicher Ebene;
- das Vermögen klösterlicher Genossenschaften und ordensähnlicher Verbände.

Demgemäss würde also eine Kirche, die – wie im vorliegenden Fall – gemäss Grundbucheintrag im Eigentum einer Kirchenstiftung steht, zum Vermögen der Ortskirche gehören. Damit ist jedoch noch nicht gesagt, dass der Eintrag auf den Namen der Kirchenstiftung richtig ist; diese Frage ist im folgenden erst zu prüfen.

1.2. Primat der Institutentheorie

Die Frage nach dem Eigentümer des Kirchenvermögens ist zunächst eine Frage des Kirchenrechts.[27] Lange gehörte sie zu dessen umstrittensten Fragen. Bis zur Promulgation des Codex von 1917 entwickelten sich in der historischen Diskussion der Eigentumsfrage am Kirchenvermögen verschiedenste Theorien, gerade auch im Zusammenhang mit den dargestellten kirchlichen Hierarchiestufen der möglichen Eigentumsträger. Als Träger des Kirchenguts wurden bald die Universalkirche, bald die einzelnen kirchlichen Institute, aber auch die Kirchgemeinden oder die politischen Gemeinden bezeichnet;[28] Teile der Lehre erklärten das Kirchenvermögen – als «res sacrae» – zur «res nullius», andere wiederum zu öffentlichem Eigentum.[29]

1.2.1. Kein Einfluss der Weihe auf die Frage nach dem Eigentumsträger von «res sacrae»

Verschiedene Autoren der vorkodikarischen Lehre vertraten die Meinung, die «res sacrae», die durch die Weihe dem göttlichen Kultus gewidmeten Sachen wie z. B. Kultusgebäude,[30] würden durch die Weihe «aus allem rechtlichen Zusammenhang herausgehoben», zu «res nullius» bzw. «res extra commercium», und könnten deshalb nicht in Privateigentum stehen.[31] Der Codex 1917 verwarf diese – schon unter altem Recht umstrittene – Theorie. So statuierte aCIC can. 1150, der die geweihten und gesegneten Sachen dem Profangebrauch entzog, ausdrücklich, dass die Bestimmung auch galt, wenn sich diese Sachen in Privateigentum befanden,[32] und unter den Vorschriften über das Kirchenvermögen erlaubte etwa aCIC can. 1510 § 1 die Ersitzung von «res sacrae» in Privateigentum.[33]

In der Folge war sich die Kanonistik einig, dass die Zugehörigkeit eines Kultusgebäudes zu den «res sacrae» an sich keinen Einfluss auf die Frage nach seinem Eigentumsträger hat: Durch die «consecratio» oder «benedictio» wird es nicht dem Eigentumsrecht entzogen; ebenso wird es anderseits auch nicht durch die Weihe zum Kirchengut.[34] Diese Feststellung hat auch heute, unter dem Codex 1983, ihre volle Gültigkeit behalten: Die Vorschrift in aCIC can. 1150 findet sich analog in CIC can. 1171, und auch die Ersitzung heiliger Sachen in Privateigentum – vormals ge-

des Benefizialwesens (vgl. CIC can. 1272) – eine der Hauptänderungen des kirchlichen Vermögensrechts durch den CIC 1983 – und die damit zusammenhängende Zentralisierung der Verwaltung des Kirchenguts auf der Ebene des Bistums (vgl. CIC can. 1274; vgl. hierzu ausführlich: Cavelti, Neues Vermögensrecht, 133–138) nicht durchgeführt werden konnten. In der Schweiz gelten diesbezüglich nach wie vor die Bestimmungen des Codex 1917 über das Benefizialwesen, insbesondere aCIC can. 1409–1488 (vgl. den Beschluss der Schweizer Bischofskonferenz zu CIC can. 1272 vom 3. Juli 1985, in: Schmitz Heribert / Kalde Franz (Hrsg.), Partikularnormen der deutschsprachigen Bischofskonferenzen, Metten 1990, 83). Dies ist allerdings im vorliegenden Zusammenhang auch nicht von vordringlichem Interesse, da hier primär eine Pfarrkirchenstiftung, also eine «fabrica», nicht ein «beneficium» in Frage steht.

27 Für den Vermögenserwerb, der in concreto letztlich Auskunft über den Eigentümer gibt, sind hingegen die staatlichen Rechtsvorschriften massgebend (vgl. Lenz, 5; siehe auch Kapitel 1.2.2). Die Frage, welchem Rechtsgebiet – dem kirchlichen oder dem staatlichen – die Eigentumsfrage am Kirchengut und damit die kirchliche Rechtsträgerschaft zugehört, war in der Lehre lange umstritten, bis sich gegen Ende des letzten Jahrhunderts die Auffassung durchsetzte, dass die Frage, wer Eigentumsträger des Kirchenguts ist, eine Frage des kirchlichen Rechts, diejenige hingegen, ob die Kirche in einem Staat rechts- und damit eigentumsfähig ist, eine Frage des staatlichen Rechts ist (vgl. Lenz, 3).

28 Vgl. Lenz, 3 f.; Vasella, 7.

29 Vgl. Oberholzer, 56; Vasella, 5 und 7.

30 Vgl. Isele, Pfarrkirchen, 134.

31 Oberholzer, 56; vgl. Vasella, 5. Die folgenden Aussagen stützen sich v.a. auf Oberholzer, 56–58.

32 «Res consecratae, vel benedictae constitutiva benedictione, reverenter tractentur neque ad usum profanum vel non proprium adhibeantur, etiamsi in dominio privatorum sint.»

33 «Res sacrae, quae in dominio privatorum sunt, praescriptione acquiri a privatis personis possunt, quae tamen eas adhibere nequeunt ad profanos usus; [...].»

34 Vgl. Isele, Pfarrkirchen, 134, sowie Oberholzer, 57–59; Vasella, 5.

mäss aCIC can. 1510 § 1 – ist nach CIC can. 1269 weiterhin möglich.[35]

1.2.2. Institutentheorie versus Gesamtkirchentheorie

Zu den wichtigsten kirchenrechtlichen Theorien in der vorkodikarischen Diskussion der Frage nach dem Eigentumssubjekt des Kirchenguts entwickelten sich einerseits die Gesamtkirchentheorie, anderseits die Institutentheorie. Erstere kannte «in ihrer schärfsten Form» nur einen Eigentumsträger des ganzen Kirchenguts, nämlich die katholische Kirche in ihrer Gesamtheit; «in abgeschwächter Form» vertrat sie «ein gleichzeitiges Eigentum» der einzelnen kirchlichen Institute und der Gesamtkirche am Kirchengut.[36] Demzufolge befänden sich alle Kultusgebäude, für die feststeht, dass sie einem kirchlichen Rechtssubjekt gehören, im Eigentum der Gesamtkirche.

Gemäss der Institutentheorie hingegen steht das Eigentum am Kirchenvermögen den einzelnen kirchlichen Instituten – Anstalten, Stiftungen oder Körperschaften – zu, «denen es nach der historischen Entwicklung und den privatrechtlichen Grundsätzen gehört».[37] Eigentümerin eines kirchlichen Guts ist jene kirchliche Rechtsperson, die es rechtmässig erwarb; entscheidend für die Ermittlung des Eigentümers ist also stets der Rechtserwerb. Entsprechend der historischen Entwicklung des Kirchenguts, dessen Zersplitterung und Spezialisierung anerkennt die Institutentheorie eine Vielzahl möglicher Eigentümer am Kirchenvermögen. Dieser Entwicklung trug die Gesamtkirchentheorie nicht Rechnung. Deshalb setzte sich die Institutentheorie in der Kirchenrechtslehre unbestritten gegen die Gesamtkirchentheorie durch.

Wesentlich für die Etablierung der Institutentheorie war auch ihre rechtspositive Anerkennung durch den Codex 1917,[38] die im CIC 1983 übernommen wurde. CIC can. 1256 wie aCIC can. 1499 § 2 erklären ausdrücklich jene juristische Person zum Eigentumssubjekt kirchlicher Güter, die das Eigentum rechtmässig erworben hat.[39] Klar zutage tritt die Institutentheorie auch in aCIC can. 1498 bzw. in CIC can. 1258, die beide explizit festhalten, dass der Codex im Vermögensrecht mit «Ecclesia» nicht nur die Gesamtkirche und den Apostolischen Stuhl bezeichnet, sondern auch jede andere kirchliche Rechtsperson (aCIC) bzw. öffentliche kirchliche Rechtsperson (CIC).[40] Ebenso nennen CIC und aCIC in den oben zitierten Legaldefinitionen des Kirchenvermögens als mögliche Eigentumsträger desselben neben der Gesamtkirche und dem Apostolischen Stuhl auch die anderen kirchlichen juristischen Personen.[41]

Bezüglich des für die Ermittlung des Eigentümers entscheidenden Rechtserwerbs verweist der Codex auf das staatliche Recht. CIC can. 1259 hält – gleich wie vormals aCIC can. 1499 § 1 – fest, dass die Kirche auf jede gerechte Weise des natürlichen und positiven Rechts Vermögen erwerben kann, in der dies anderen gestattet ist.[42] Somit kommen «innerhalb der Schranken des göttlichen und natürlichen Rechtes und den wenigen positiven, kirchlichen Bestimmungen»[43] für die Frage nach dem Erwerb des Eigentums an Kirchengut die Bestimmungen des Privatrechts des betreffenden Staats zur Anwendung,[44] in der Schweiz also diejenigen des ZGB.

[35] Die Neuformulierungen in CIC can. 1171 im Vergleich mit aCIC can. 1150 – etwa «res sacrae, quae dedicatione vel benedictione ad divinum cultum destinatae sunt» anstelle von «res consecratae, vel benedictae constitutiva benedictione» – haben lediglich redaktionellen Charakter. Die Änderungen, die in CIC can. 1269 im Vergleich mit aCIC can. 1510 vorgenommen wurden, haben auf die hier besprochene Frage ebenfalls keinen Einfluss.

[36] Vasella, 7; vgl. auch Oberholzer, 59 f.

[37] Oberholzer, 60; vgl. zum folgenden auch: Vasella, 8; Lenz, 5.

[38] Vgl. hierzu ausführlicher: Oberholzer, 60 f.; Vasella, 8; Lenz, 4 f.

[39] Dies allerdings unter der obersten Autorität des Papstes (bzw. gemäss aCIC des Apostolischen Stuhls); CIC can. 1256: «Dominium bonorum, sub suprema auctoritate Romani Pontificis [bzw. in aCIC can. 1499 § 2: Sedis Apostolicae], ad eam pertinet iuridicam [bzw. in aCIC can. 1499 § 2: moralem] personam, quae eadem bona legitime acquisiverit.»

[40] Ausser wenn aus dem Wortzusammenhang oder der Natur der Sache etwas anderes hervorgeht; vgl. CIC can. 1258 bzw. aCIC can. 1498. Die gegenüber dem aCIC neue Unterscheidung im CIC zwischen öffentlichen und privaten kirchlichen Rechtspersonen ändert nichts an der Anerkennung der Institutentheorie durch den Codex (zu den Neuerungen im kirchlichen Vermögensrecht durch den CIC 1983 siehe die Fn. 13 und 26).

[41] CIC can. 1257 bzw. aCIC can. 1497 § 1; siehe Fn. 12 und 13.

[42] «Ecclesia acquirere bona temporalia potest omnibus iustis modis iuris sive naturalis sive positivi, quibus [aCIC can. 1499 § 1: quibus id] aliis licet.»

[43] Oberholzer, 61.

[44] Vgl. hierzu ausführlicher: Oberholzer 61; Lenz, 5. Der Codex verweist etwa auch bezüglich des Vermögenserwerbs mittels Vertrag, einer der wichtigsten Erwerbsarten, ausdrücklich auf die Normen des weltlichen Rechts – unter Vorbehalt des göttlichen und kanonischen Rechts (aCIC can. 1529 bzw., inhaltlich analog, CIC can. 1290).

1.2.3. Kirchengut kein öffentliches Eigentum

Der Vollständigkeit halber ist hier auf eine weitere Auffassung zum Eigentum am Kirchengut hinzuweisen, die vorab in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts von verschiedenen Autoren der Verwaltungsrechtslehre gemäss der Theorie des öffentlichen Eigentums – laut welcher die Anwendung privatrechtlicher Normen auf die öffentlichen Sachen abzulehnen wäre – vertreten wurde: die Ansicht, Kultusgebäude seien öffentliche Sachen und gehörten folglich zum öffentlichen Eigentum.[45] Wie sowohl *Oberholzer* als auch *Vasella* darlegen, erweist sich die Anwendung dieser – auf dem französischen Verwaltungsrechtsbegriff des «domaine public» basierenden – Theorie für die Schweiz als nicht haltbar, denn das Schweizer Rechtssystem kennt kein solches öffentliches Eigentum.[46] Kirchengut ist also nicht als öffentliches Eigentum aufzufassen.[47]

1.3. Zusammenfassung

Befindet sich eine Pfarrkirche im Eigentum einer Kirchenstiftung, so gehört sie – aufgrund der Kirchlichkeit der Eigentumsträgerin – eindeutig zum Kirchengut. Dessen Qualität als «res sacra» zeitigt keine Folgen für die Frage nach dem Eigentumssubjekt an sich; insbesondere werden Kirchengüter durch die Weihe nicht zu «res nullius». Für eine allgemeine Beantwortung der Frage nach den Eigentumsträgern des Kirchenvermögens ist die ins Kirchenrecht übernommene Institutentheorie anzuwenden: Träger der Ortskirchengüter sind die Institute der Ortskirche; entscheidend für die Ermittlung des Eigentumssubjekts ist in concreto der jeweilige Rechtstitel bzw. -erwerb. Für die Regelung desselben verweist das Kirchenrecht auf die historische Entwicklung und das staatliche Recht.

2. Stiftungscharakter versus Kirchgemeindetheorie

Mit der Feststellung, dass die Eigentumssubjekte des Ortskirchenvermögens – in Übereinstimmung mit der Institutentheorie – im allgemeinen auf der Ebene der Ortskirche anzusiedeln sind, ist noch nicht geklärt, welches Institut auf dieser Ebene tatsächlich Eigentümer eines bestimmten Vermögenswerts ist; dies ist jeweils im Einzelfall, wie dargelegt, anhand des Rechtstitels abzuklären. Hier ist nun auf eine weitere Theorie einzugehen, die nicht mit der Institutentheorie übereinstimmt und die in der Diskussion der Frage nach den Eigentumssubjekten des Kirchenguts ebenfalls einige Beachtung fand:[48] die Kirchgemeindetheorie.

Wie die Institutentheorie ortet die Kirchgemeindetheorie das Eigentumssubjekt des Ortskirchenvermögens auf der Ebene der Ortskirche. Sie nimmt jedoch wieder eine allgemeine Eigentumszuordnung vor: Gemäss ihr steht das Ortskirchenvermögen im Eigentum der jeweiligen Kirchgemeinde.[49] Wie *Oberholzer* und *Vasella* aufzeigen, ist diese Aussage jedoch in ihrer Allgemeinheit für die Schweiz nicht haltbar.[50] Vielmehr hat das Ortskirchenvermögen in der Schweiz aufgrund der historischen Entwicklung im allgemeinen Stiftungscharakter, weshalb die Kirchgemeinde in der Regel als Eigentumssubjekt des Kirchenguts nicht in Frage kommt.[51] Die genannten anstaltlichen Eigentumsrechte wurden auch durch die vor allem im 19. Jahrhundert anhand der staatlichen Gesetzgebung formal vorgenommene Gründung der Kirchgemeinden nicht tangiert.[52]

[45] Vgl. zur Theorie des öffentlichen Eigentums und deren Vertretern: Oberholzer, 63 f.; Vasella, 20.

[46] Vgl. Oberholzer, 63–65; Vasella, 21–23. Daran hat sich nichts geändert. Zwar argumentieren Oberholzer und Vasella hierbei völlig unterschiedlich; da jedoch letztlich beide zum gleichen – oben zitierten – Resultat gelangen, sind diese argumentativen Unterschiede im vorliegenden Zusammenhang nicht von Bedeutung.

[47] Es ist schliesslich anzumerken, dass die Qualifikation des Kirchenguts als öffentliches Eigentum auch der kirchenrechtlichen Definition des Kirchenvermögens (siehe oben, Kapitel 1.1) widerspräche; m.a.W. gehörten dem öffentlichen Eigentum zugeordnete Kirchen nicht zum Kirchengut.

[48] Vgl. Vasella, 9. Die Theorie entsprang nicht der Kirchen-, sondern der Staatskirchenrechtslehre.

[49] In diesem Zusammenhang ist klar festzuhalten, dass die katholische Kirchgemeinde eine rein staatskirchenrechtliche Organisation ohne Rechtssubjektivität im kanonischen Recht ist; sie ist kein ortskirchliches Institut bzw. Rechtssubjekt im Sinn des Kirchenrechts wie die Pfarrei und die kirchlichen Stiftungen, sondern gehört – als staatliches Pendant zur Pfarrei – lediglich auf dieselbe Ebene (vgl. zu diesem Dualismus Pfarrei – Kirchgemeinde u.a.: Carlen, 1097 f.; Leisching, 506 f.; Isele, Exposé, 30; Vasella, 10 f.; sowie: Isele, Ortskirche, 242 f.; Noser, v.a. 61–66, 105–112).

[50] Vgl. Oberholzer, 65–74; Vasella, 11–20.

[51] Vgl. Vasella, 15. Im Zuge dieser Entwicklung bildeten sich auch die Kirchen- und die Pfarrpfrundstiftungen säkularrechtlich als selbständige Rechtssubjekte heraus; zur angesprochenen allgemeinen historischen Entwicklung vgl.: Oberholzer, 67–70; Vasella, 11 f.; Isele, Exposé, 15.

[52] Vgl. dazu ausführlicher: Vasella, 10, 15.

Ein Eigentumsrecht der Kirchgemeinde am Ortskirchengut kann des weitern nicht einfach «mit der Tatsache der Verwaltung des Kirchenvermögens» durch dieselbe begründet werden.[53] Ebensowenig ist ein solches Eigentumsrecht der Kirchgemeinde aus der Beziehung abzuleiten, die aufgrund der kirchlichen Zwecke der örtlichen Kirchenstiftungen zwischen diesen und der Kirchgemeinde besteht: «Dieses Verhältnis [...] ist ein Verhältnis der Angehörigkeit der Bestimmung nach, nicht ein Verhältnis der Sache zum Eigentümer [...].»[54] Die Postulierung eines allgemeinen Eigentumsrechts der Kirchgemeinden am Ortskirchengut ist also nicht haltbar, da sie die historische Entwicklung und die historischen Rechtstitel ignoriert.

Sämtliche obigen Ausführungen gelten auch für den Kanton Schwyz. Wie *Lampert* nachgewiesen hat, weist das Ortskirchenvermögen im Kanton Schwyz im allgemeinen Stiftungscharakter auf.[55] Diese historisch gewachsenen Eigentumsrechte wurden durch die kantonale schwyzerische Rechtsordnung nie tangiert, im speziellen weder durch die rechtliche Organisation der Gemeinden noch durch die Verwaltung der Kirchengüter durch die Kirchgemeinden.[56] Weder in der Kantonsverfassung von 1898, die erstmals die Möglichkeit der formalen Herauslösung der kirchlichen Kompetenzen aus der Einheitsgemeinde in Form der selbständigen katholischen Kirchgemeinden vorsah,[57] noch in einer nachfolgenden Fassung des kantonalen Grundgesetzes[58] noch im schwyzerischen Gemeindeorganisationsgesetz[59] fand und findet sich eine Bestimmung, die eine gegenteilige Wirkung entfalten könnte.

Mit der Widerlegung der Kirchgemeindetheorie ist nun allerdings noch nicht endgültig klar, ob das Eigentum etwa an einer Pfarrkirche im Einzelfall in den Händen der betreffenden Kirchgemeinde oder der Kirchenstiftung liegt, denn damit ist noch nicht gesagt, dass diese Pfarrkirche auf keinen Fall im Eigentum der Kirchgemeinde stehen kann. Dies ist im Einzelfall durchaus möglich,[60] denn weder das kanonische noch das staatliche Recht kennen diesbezüglich eine allgemeine eigentumszuweisende Grundsatznorm.

Zusammenfassend lässt sich mit Blick auf die nachfolgend vorzunehmende Einzelfall-Überprüfung festhalten: Entscheidend für die Beantwortung der Frage, in den Händen welcher Rechtsperson der ortskirchlichen Ebene sich das Eigentumsrecht an einer Pfarrkirche befindet – im speziellen, ob in den Händen der Kirchgemeinde oder der bezüglichen Kirchenstiftung –, ist der einschlägige Rechtstitel. Aufgrund der historischen Entwicklung ist der Stiftungscharakter des Kirchenguts zu vermuten, wo nicht im Einzelfall – etwa für eine Pfarrkirche – ein Eigentum der Kirchgemeinde anhand eines gültigen Rechtstitels ausdrücklich nachgewiesen werden kann.[61] Ist im konkreten Fall der Stiftungscharakter dieser Pfarrkirche belegt, so befindet sie sich unzweifelhaft im Eigentum der bezüglichen Kirchenstiftung, selbst wenn z.B. in der betreffenden Gemeinde seit dem Eigentumserwerb die Abtrennung einer selbständigen Kirch- von der vorherigen Einheitsgemeinde vollzogen wurde.

[53] Vasella, 16.

[54] Lampert, Gutachten, 302; vgl. hierzu auch: Vasella, 17.

[55] Lampert, Gutachten (dort v. a. 293–297); vgl. dazu auch: Oberholzer, 72; Vasella, 14, Appert, 106.

[56] Vgl. hierzu und zu den folgenden Bemerkungen ausführlicher: Furrer, 570; Reichlin, 83–103, 123–132; Appert, 29–33, 79 f., 106–108; Kraus, 189–193.

[57] § 92 KV 1898; vgl. dazu: Mayer, J. G., Verfassungsrevisionen in den schweizerischen Kantonen Schwyz und Niedwalden, in: AfkKR 80 (1900), 606–617, insbesondere 615 f.; Kraus, 191.

[58] Dies gilt namentlich auch für die Verfassungsänderungen von 1969 und 1992, welche die staatskirchenrechtliche Organisation der katholischen Kirche im Kanton Schwyz betrafen: die Gesamtüberarbeitung des Abschnitts über die Organisation der Bezirke und Gemeinden von 1969 (§§ 70–94 KV 1969; vgl. dazu auch: Kraus, 191–193) mit der gleichzeitigen Schaffung eines einschlägigen Gesetzes (vgl. die folgende Fn. 59) und die Neuregelung des Verhältnisses von Kirche und Staat in der seit dem 1. Januar dieses Jahres in Kraft stehenden KV 1992, die insbesondere der katholischen Kirche durch die Änderung von § 2 KV, welcher die römisch-katholische Kirche in der vorherigen Fassung ausdrücklich «gewährleistete» (KV 1969), die öffentlichrechtliche Anerkennung entzog (vgl. § 2 KV 1992).

[59] Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969 (GS Nr. 65), darin zu den Kirchgemeinden im besonderen: §§ 1, 64–66. Vgl. dazu auch: Kraus, 191–193.

[60] Für Beispiele solcher möglicher Fälle vgl. etwa: Oberholzer, 73 f.; Vasella, 9 f. In diesem Fall scheidet jedoch der betreffende Vermögenswert aus dem Kirchengut aus, da die Kirchgemeinde kein kirchliches Rechtssubjekt ist (siehe dazu oben, Kapitel 1.1 sowie Fn. 49).

[61] Vgl. Oberholzer, 73 f.; Vasella, 15 f., 85.

II. Besonderer Teil: Das Eigentum an der Pfarrkirche in Nuolen

1. Grundbucheintrag auf den Namen der Pfarrkirchenstiftung

Ausgangspunkt für die nun vorzunehmende Überprüfung des Eigentumsrechts an der Nuoler Pfarrkirche ist der einschlägige Eintrag im eidgenössischen Grundbuch der politischen Gemeinde Wangen.[62] Diesem ist auf Blatt 360 («Kirche, Nuolen») zu entnehmen, dass die Pfarrkirche («Kirche, Turm, Friedhof, Hofraum») im Eigentum der «Pfarrkirchenstiftung der r.k. [römisch-katholischen] Kirchgemeinde Nuolen» steht.[63] Belege sind keine eingetragen; zur Erwerbsart findet sich lediglich der Vermerk «seit Anlage».[64] Gemeint ist damit die Anlegung des alten kantonalen Grundbuchs in der politischen Gemeinde Wangen – bzw. darin des Blatts Nr. 415 zur Pfarrkirche in Nuolen –,[65] dessen Einträge bei der späteren Anlegung des eidgenössischen Grundbuchs darin Eingang fanden.[66]

Auch das genannte Blatt des alten kantonalen Grundbuchs («Liegenschaftsbestand: Kirche Nuolen u. Friedhof») – es nennt als «Besitzer» die «Pfarrkirchenstiftung der römisch katholischen [sic] Kirchgemeinde Nuolen» – enthält keine Angaben zum Eigentumstitel, auf den sich die Eintragung stützte, zur Art und zum Zeitpunkt des Erwerbs.[67] Ebenfalls nicht explizit festgehalten ist das Datum der Aufnahme des betreffenden Blatts ins alte kantonale Grundbuch. In Parallelität zu den Eintragungen auf den Blättern zu verschiedenen weiteren Pfarrkirchen in der March ist jedoch mit grösster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass das Blatt Nr. 415 zur Pfarrkirche in Nuolen erst zwischen 1912 und 1915 erstellt wurde, im Zuge der im Kanton Schwyz in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des ZGB vorgenommenen Anpassung des kantonalen Grundbuchs an die Erfordernisse des ZGB.[68]

Eine wichtige Grund- und Vorlage für diese Anpassung bzw. Bereinigung bildete das bereits zitierte «Rechtsgutachten betreffend die Eintragung der Kirchengüter in die Grundbücher der schwyzerischen Gemeinden», das der Freiburger Kirchenrechts- und Staatskirchenrechtsprofessor Ulrich *Lampert* 1913 für den Regierungsrat des Kantons Schwyz erstellte.[69] Dies gilt offensichtlich auch für die damalige Erstellung von Blatt Nr. 415 zur Nuoler Pfarrkirche im kantonalen Grundbuch der Gemeinde Wangen, entspricht doch die Eintragung der Eigentümerin – «Pfarrkirchenstiftung der römisch katholischen [sic] Kirchgemeinde Nuolen» – nahezu mustergültig den von *Lampert*

[62] Nuolen gehört zur politischen Gemeinde Wangen. Die Pflicht zur Grundbucheintragung auch des Kirchenguts ist im Kanton Schwyz unzweifelhaft gegeben (vgl. dazu: Lampert, Gutachten, 292; Vasella, 69–75, insbesondere 75).

[63] Eidg. GB Wangen, Bl. 360. Das eidgenössische Grundbuch Wangen trat auf den 1. Februar 1980 in Kraft (vgl. Anzeige Kantonsgericht vom 28. Januar 1980, in: ABl 5/1980 vom 1. Februar 1980).

[64] Eidg. GB Wangen, Bl. 360; folgerichtig fehlt auch ein Eintragungsdatum. Auf die eingetragenen Dienstbarkeiten und Grundlasten muss im vorliegenden Zusammenhang nicht eingegangen werden, da sie allesamt für die Beantwortung der Frage nach dem Eigentumssubjekt der Kirche an sich nicht von Bedeutung sind.

[65] Kant. GB Wangen, Bl. Nr. 415 (vgl. bestätigende Auskunft des Grundbuchamts March vom 29. Dezember 1998).

[66] Die Einführung des eidgenössischen Grundbuchs geschah im Kanton Schwyz in zwei Etappen: In den ersten Jahren unmittelbar nach Inkrafttreten des ZGB und der GBV auf den 1. Januar 1912 wurden vorerst die kantonalen Grundbücher der einzelnen Gemeinden an die Erfordernisse des ZGB angepasst – als Übergangslösung bis zur Anlegung der eidgenössischen Grundbücher; letztere erfolgte erst viel später (vgl. das kant. EG zum eidg. Grundbuch 20. April 1955 (GS Nr. 191); allgemein zur Einführung des eidg. Grundbuchs: Tuor/Schnyder/Schmid, 629–632; Vasella, 76–86.
In Wangen erfolgte die Anlegung des eidgenössischen Grundbuchs von 1975 (vgl. letzte Eintragung auf Blatt Nr. 415 (Landzuwachs) am 7. Februar 1975) bis 1980 (vgl. Inkrafttreten am 1. Februar 1980; vgl. Fn. 63).

[67] Kant. GB Wangen, Bl. Nr. 415.

[68] Vgl. hierzu und zu den nachfolgenden Anmerkungen: Auskunft des Grundbuchamts March vom 29. Dezember 1998; siehe auch Fn. 66. Wie verschiedene Einträge zu weiteren Pfarrkirchen in der March zeigen, ging mit dieser Anpassung auch eine – zumindest teilweise – Bereinigung des Grundbuchs einher (siehe dazu Fn. 70); während allerdings in den meisten anderen Fällen auf dem Grundbuchamt hierzu weitere Akten vorhanden sind, fehlen solche für die Nuoler Pfarrkirche. Auf den genannten Zeitraum für die Erstellung des Blatts Nr. 415 weist weiter die Tatsache hin, dass eine Vielzahl von Blättern zu verschiedenen Objekten im alten kantonalen Grundbuch von Wangen schon erste nach der Erstellung des jeweiligen Blatts zugefügte Einträge – z.B. von Dienstbarkeiten und Grundlasten – aus den 60er und 70er Jahren des 19. Jahrhunderts aufweist, während der erste derartige Eintrag auf Blatt Nr. 415 aus dem Jahr 1938 stammt (vgl. Kant. GB Wangen, Bl. Nr. 415).
Zum Bereinigungsverfahren und zur Anlegung des eidg. Grundbuchs vgl.: Tuor/Schnyder/Schmid, 630–641 (allgemein); Vasella, 79–86 (zur Behandlung des Kirchenguts im speziellen).

[69] Lampert, Gutachten.

in seinem Gutachten abgegebenen Empfehlungen, gemäss denen eine «Kirche mit umliegendem Friedhof» auf den Namen der «Pfarrkirchenstiftung der röm.-kath. Pfarrgemeinde N.N.» im Grundbuch einzutragen sei.[70] Es ist also mit grösster Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die bis dahin fehlende Eintragung der Nuoler Pfarrkirche im kantonalen Grundbuch in enger Anlehnung an die Empfehlungen *Lamperts* vorgenommen wurde.

Weder der genannte Eintrag der Nuoler Pfarrkirche im alten kantonalen noch jener im geltenden eidgenössischen Grundbuch von Wangen führen jedoch einen Beleg für die Eintragung an.[71] Folglich ist nicht klar, ob die Erstellung von Blatt Nr. 415 und Eintragung der Kirche auf die Kirchenstiftung – gemäss den Ausführungen im ersten Teil der Arbeit – auf *Lamperts* allgemeinem Nachweis des Stiftungscharakters des Kirchenguts im Kanton Schwyz basierte oder ob dabei auf den konkreten Nachweis des Stiftungscharakters der Nuoler Pfarrkirche abgestellt wurde;[72] das Fehlen jeglicher Angabe von Belegen deutet wohl eher auf ersteres hin.

Da der oben zitierte allgemeine Nachweis des Stiftungscharakters der Schwyzer Kirchengüter denselben im Einzelfall noch nicht garantiert, ist die Verlässlichkeit des Grundbucheintrags der Nuoler Kirche ebenfalls noch nicht vollständig gesichert. Kann jedoch der Stiftungscharakter der Kirche in concreto nachgewiesen werden, so steht unzweifelhaft fest, dass sie im Eigentum der Pfarrkirchenstiftung steht und der Grundbucheintrag folglich richtig ist.[73] Dies ist im folgenden anhand der Quellen zur Geschichte von Kirche und Pfarrei Nuolen zu untersuchen.

2. Rechtshistorischer Nachweis des Stiftungscharakters

Die Geschichte der Nuoler Kirche und des zugehörigen Kirchensatzes ist seit dem 11. Jahrhundert durch mehrere Quellen gut belegt; in der historischen Literatur zur March wurde sie verschiedentlich dargestellt.[74] Die Quellen aus der für die Nuoler Kirchengeschichte besonders interessanten Zeit des 14. und 15. Jahrhunderts – alle im Staatsarchiv Schwyz – liegen in gedruckter Form und ediert in einer Urkundensammlung von 1921 bzw. 1926 vor.[75] Anhand dieser Quellen ist der Stiftungscharakter der Nuoler Pfarrkirche zweifelsfrei belegbar. Begründet wurde er 1487 im Zuge der Abkurung der selbständigen Pfarrei Nuolen von derjenigen in Wangen sowie der damit einhergehenden Dotation der Pfarrkirche und ihrer Verselbständigung im normativen Gefäss der Pfarrkirchenstiftung.

Über lange Zeit war die zur Kirche der Grundherrschaft Nuolen gehörende Pfarrpfründe zuwenig einträglich, um daraus den Unterhalt eines eigenen Priesters zu bestreiten. «Kirchensatz, Güter und Zehnten von Nuolen»[76] wechselten wiederholt den Eigentümer;[77] im Lauf des 15. Jahr-

[70] Vgl. Lampert, Gutachten, 302–304, v.a. 303; vgl. auch Vasella, 109–116. Der Stiftungscharakter der Kirche ist festgehalten, ebenso ihre Zugehörigkeit zum Interessekreis der Kirchgemeinde und zur katholischen Konfession. Dass die von Lampert in seinen Musterbeispielen ohne weitere Begründung vorgenommene begriffliche Unterscheidung von Pfarr- u. Kirchgemeinde bzw. die entsprechende Präzisierung (vgl. Lampert, Gutachten, 302) fehlt, ist weder erstaunlich noch gravierend, da auf dem Gebiet der Pfarrei Nuolen keine weiteren Kirchen oder Kapellen existieren, die mit ihren entsprechenden Kirchen- bzw. Kapellstiftungen einzutragen wären. Einziger Fehler an diesem Eintrag des Eigentumssubjekts der Kirche ist seine Überschrift («Besitzer» statt «Eigentümer»). Hingegen wurde das Prinzip der Spezialisierung (vgl. Lampert, Gutachten, 303) beachtet: Die gleichzeitige Eintragung von Pfarrhaus und dazugehörigem Garten – auf den Namen der «Pfarrpfrundstiftung der römisch katholischen [sic] Kirchgemeinde Nuolen» – geschah auf einem separaten Blatt Nr. 416 (Kant. GB Wangen, Bl. Nr. 416; dann: Eidg. GB Wangen, Bl. 361).

[71] Kant. GB Wangen, Bl. Nr. 415; Eidg. GB Wangen, Bl. 360.

[72] Vgl. Lampert, Gutachten (insbesondere 293–297); siehe oben, Teil I, Kapitel 2.

[73] Siehe dazu die Ausführungen in Teil I (insbesondere Kapitel 2).

[74] So bei Nüscheler; Hegner, 203, 215–218; Heim, March; Jörger; vgl. des weitern: Bote; March-Anzeiger; eine umfassende Bestandesaufnahme zu den Quellen und zur Historiographie bietet Jörger, 298. Auf juristischer Seite gehen Schweizer (zum Gemeindepatronat, vgl. 2–8, 13–17, 54–58, 64 f., 80) sowie Reichlin (kurz, vgl. 78, 101 f.) auf die Kirchengeschichte Nuolens ein.

[75] Flüeler, Teile I und II. Die Sammlung umfasst die Urkunden im STASZ mit den Nrn. 182, 187, 219, 339, 355, 486, 601, 603 (Teil I) sowie die Nrn. 631, 632, 635, 644, 660–662, 673 (Teil II).

[76] Hegner, 215.

[77] Im frühen Mittelalter hatte Nuolen – noch ohne eigene Kirche – zur Grosspfarrei Tuggen, danach zur von dieser abgespalteten Pfarrei Wangen gehört (vgl. Mächler, 67; Jörger, 287). Wohl im 10. Jahrhundert wurde dann für die kleine Grundherrschaft in Nuolen eine Kirche gegründet; im Jahr 1045 ist urkundlich belegt (bestätigt 1178), dass die «Kirche in Nuolen mit Hof und Zubehör» dem Damenstift Schänis gehörte (Jörger, 287). Dieses verkaufte – «kumberhaft» geworden – 1362 «güter», «akkern», «zehenden» und «den kilchensatz der kilchen ze Nuolan» mit dem Einverständnis des Bischofs von Konstanz, zu dessen Bistum die March gehörte, an einen gewissen Johan-

hunderts verwahrlosten in Nuolen Kirche und Seelsorge zunehmend.[78]

Um diesem Zustand Abhilfe leisten zu können, schloss Pfarrer Johannes Türck, Leutpriester in Wangen, 1477 mit den damaligen Eigentümern, Rat und Schultheiss von Rapperswil, einen Vertrag über den Kauf des Nuoler Kirchensatzes und aller zugehörigen Rechte.[79] Gemäss diesem Vertrag sollte Türck den Kaufpreis in den darauffolgenden vier Jahren bezahlen; während dieser Zeit oblag die Seelsorge in Nuolen wie bis dahin dem Pfründner von St. Katharina zu Rapperswil. Der Vertrag kam jedoch nicht zur Ausführung, da es Türck offenbar vorzog, sein Vermögen direkt für die Sanierung und Dotation der Nuoler Kirche anstatt für die Bezahlung des Kaufpreises für den Kirchensatz zu verwenden.[80]

Ende 1481 verkauften dann Rat und Schultheiss von Rapperswil die Nuoler Güter und den Kirchensatz mit allen zugehörigen Rechten an Landammann und Rat zu Schwyz und baten anfangs Januar 1482 Bischof Otto IV. von Konstanz, den Verkauf zu bestätigen, Nuolen von der St.-Katharinen-Pfründe abzutrennen und als selbständige Pfarrei zu errichten, deren Kollatoren Landammann und Rat zu Schwyz seien.[81] Bischof Otto bestätigte zwei Wochen später den Kaufvertrag, das Patronatsrecht der Schwyzer und die Trennung der Nuoler von der St.-Katharinen-Pfründe, erhob Nuolen aber nicht zu einer selbständigen Pfarrei, sondern übertrug die dortige Seelsorge dem Pfarrer von Wangen, Johannes Türck.[82]

Türck steckte derweil bereits mitten in umfassenden Bemühungen um die Sanierung bzw. den Neubau der Nuoler Kirche und um ihre Dotierung mit den für ihren Unterhalt und denjenigen eines eigenen Priesters nötigen finanziellen Mitteln – also für die Errichtung einer Kirchen- und einer Pfrundstiftung. Er setzte dafür sein eigenes Vermögen ein, sammelte Almosen und Spenden und animierte etwa auch Herzog Sigismund von Österreich in Innsbruck und den Fürstabt des Stiftes Einsiedeln, Konrad von Hohenrechberg, zu Spendenaufrufen sowie den Generalvikar des Bischofs von Konstanz zur Ausschreibung eines Ablasses von 40 Tagen für Gläubige, die innert Jahresfrist ein Almosen für die Nuoler Kirche spendeten.[83]

Auf diese Weise schaffte es Johannes Türck in rund zehn Jahren, den Neubau der Kirche zu finanzieren und genügend Mittel für ihre Dotation aufzubringen, so dass er nun mit der Bitte an die Schwyzer als Inhaber des Patronatsrechts gelangen konnte, ihm dabei behilflich zu sein, vom

nes Schriber «uss der Ouw» (Flüeler, Teil I, 39–41, Urk. 182: Bestätigung des Verkaufsbriefs durch Bischof Heinrich III. von Konstanz, darin: 40; vgl. dazu und zum folgenden auch: Hegner, 215–217; Jörger, 287). Letzterer verkaufte dieselben Güter und Rechte drei Jahre später, wieder mit bischöflichem Einverständnis, mit Gewinn weiter an das Spital zum Heiligen Geist in Rapperswil (vgl. Flüeler, Teil I, 42–44, Urk. 187: Bestätigung des Kaufbriefs durch Bischof Heinrich von Konstanz). Nachdem die Verwalter des Spitals das Patronat der Nuoler Kirche dem Konstanzer Bischof übergeben hatten, vereinigte dieser die Pfründe infolge ihrer ärmlichen Einkünfte mit der ebenfalls unergiebigen St.-Katharinen-Pfründe in Rapperswil und übergab den Kirchensatz Rat und Schultheiss der Stadt (vgl. Flüeler, Teil I, 44 f., Urk. 219); fortan war also der Kaplan zu St. Katharina auch für die Pastoration in Nuolen verantwortlich.

78 Dies hatte vor allem praktisch-geographische Gründe, musste doch der Rapperswiler Kaplan zu St. Katharina zur Wahrnehmung seiner Pflichten in Nuolen mit dem Schiff über den See setzen. Von der Verwahrlosung zeugen etwa 1427 Klagen der Nuoler Kirchgenossen über mangelnde Seelsorge und Vernachlässigung durch den Rapperswiler Kaplan Heinrich Bruhin, die dann vor einem Schiedsgericht behandelt wurden (vgl. Flüeler, Teil I, 47–49, Urk. 355: Schlichtung des Streits; vgl. auch Nüscheler, 505; Heim, March, 164). Ein weiterer Konflikt brach 1448 aus, als sich die Schwyzer – denen die Ausübung eines Patronats durch die österreichischen Rapperswiler, mit denen sie noch im Krieg standen, in ihrem Machtbereich verständlicherweise ein Dorn im Auge war – in die Neubesetzung der Nuoler Pfarrpfründe nach Bruhins Tod einmischten und mit einem eigenen Kandidaten aufwarteten. Der bischöfliche Generalvikar von Konstanz wie auch der Mainzer Metropolitanbischof schützten jedoch das Patronatsrecht der Rapperswiler und die Einsetzung von deren Kandidat (vgl. Flüeler, Teil I, 50–54, Urk. 486; vgl. auch: Hegner, 216; Heim, March, 164; Jörger, 287); in der Folge verwahrloste und zerfiel die Kirche weiter.

79 Vgl. Flüeler, Teil I, 54–57, Urk. 601; vgl. auch: Hegner, 216 f. Der Vertragsabschluss geschah «mit […] gunst und willen» von «landtaman und Raut zuo Schwytz», die kurz darauf den Wangner Kirchensatz erwarben (Flüeler, Teil I, Urk. 601, 57; vgl. Nüscheler, 505; Hegner, 217).

80 Vgl. Hegner, 217; Heim, March, 164.

81 Vgl. Flüeler, Teil II, 225–231, Urk. 631: Schreiben von Rat und Schultheiss von Rapperswil an Bischof Otto IV. von Konstanz vom 4. Januar 1482 (darin insbesondere 228 f.); vgl. dazu auch: Hegner, 217.

82 Vgl. Flüeler, Teil II, 231–233, Urk. 632: Schreiben des Bischofs von Konstanz vom 19. Januar 1482 (insbesondere 232 f.); vgl. auch: Hegner, 217; Heim, March, 164; Schweizer, 7 f.

83 Vgl. Flüeler, Teil I, 57–59, Urk. 603: Aufruf zur Almosensammlung Sigismunds von Österreich vom 24. Juli 1477; Flüeler, Teil II, 234 f., Urk. 635: Almosenaufruf des Fürstabts von Einsiedeln vom 6. Dezember 1482; Flüeler, Teil II, 235–237, Urk. 644: Ablassausschreibung des Konstanzer Generalvikars vom 21. Februar 1484. Vgl. Nüscheler, 505; Hegner, 217 f.; Heim, March, 164.

Bischof die Bestätigung der Dotation und die Errichtung einer selbständigen Nuoler Pfarrei mit einem eigenen Priester zu erreichen. Dies taten die Schwyzer mit Eingabe vom 15. Mai 1487 an Bischof Otto von Konstanz.[84] Da nun Existenz und Unterhalt der Pfarrkirche und des zugehörigen Kirchenamts durch eine genügende Dotation sichergestellt waren, stand der Errichtung einer eigenständigen Pfarrei nichts mehr im Weg: Mit Schreiben vom 16. Juni 1487 trennte Bischof Otto von Konstanz die Kirche in Nuolen von der Pfarrei Wangen ab, erhob sie zur selbständigen Pfarrkirche mit Rechtspersönlichkeit und konzessionierte ihre Dotation;[85] zwei Tage später bestätigte das Konstanzer Generalvikariat dieses Schreiben.[86] Den Kirchensatz übten weiter die Schwyzer aus; erster Pfarrer der Pfarrei Nuolen war Johannes Türck.[87]

Mit dem zitierten Schreiben nahm der Bischof nicht nur explizit die Erhebung der Nuoler Kirche zur eigenständigen Pfarrkirche vor – also zum selbständigen ortskirchlichen Institut mit kanonischer Rechtspersönlichkeit[88] –, sondern bestätigte ebenso explizit die ausreichende «dotatio» der Nuoler Kirche durch Pfarrer Türck.[89] Der durch die genannten Quellen belegte Ablauf (Errichtung der Pfarrei erst nach vorgängiger Dotation der Kirche) erfüllte somit die – spätestens seit der Überwindung des Eigenkirchenwesens im Zuge der grossen Reformen im 12. und 13. Jahrhundert und der Schaffung des kirchlichen Amtsrechts mit der Patronats- und Benefizialgesetzgebung vorab unter Alexander III. und Innozenz IV. verbindliche[90] – kirchenrechtliche Vorschrift, dass für die Schaffung neuer kirchlicher Einrichtungen eine ausreichende Dotation derselben zur Sicherung ihrer Existenz eine notwendige Voraussetzung bildet:[91] Es darf keine neue kirchliche Einrichtung geschaffen werden, keine Pfarrkirche oder Pfarrpfründe errichtet werden, «ohne dass diese zuvor durch vorausgehende Vermögensausstattung in ihrer Existenz sichergestellt worden wäre.»[92] Dies gilt insbesondere auch bei Pfarreitrennungen.[93]

Durch das zitierte bischöfliche Schreiben sind also die rechtmässige Dotation und die Erhebung der Nuoler Kirche zur Pfarrkirche unzweifelhaft belegt. Damit gilt dies

[84] Flüeler, Teil II, 237–239, Urk. 660, darin insbesondere 238: «[…] so hat der erwirdig Her Johanns Türgk, der zitt lüttpriester zuo Wanngen, / […] sich vnderstannden die selbig kilch ze begaben mitt eigener rennt nutzung / zins vnd zechenden ouch mitt einem eigenen hus vnd hoff zu buwen, ouch die kilch mitt eigenen meßbüchern / kelch, meßgewannd, altartücher vnd mitt andern nottürfftigen gottzgezierden jn ein ander vnd besser wesen ze bringen […]. / Hat vns derselb lüttpriester deshalb angerufft vns gepetten als lechenherren bey der kilchen Wangen vnd Nuolen jm dar jnne gen üwern fürstlichen Gnaden hilfflich rättlich vnd bistenndig zewesen, da durch die kilch zuo / Nuolen vff dise nachgemelten gült, nutzung, zins vnd zechenden dotiert, bestätt, gfirmiertt vnd vffgericht / werde, […] vnd darum so ist zuo üwern / fürstlichen Gnaden vnser ernstlich flyßig pitte, die welle also die bemelten kilchen zuo Nuolen vff söliche nach vol/gende gült vnd nutzung dottieren, bestätten vnd gfirmieren vnd vffrichten […].»

[85] Flüeler, Teil II, 239–241, Urk. 661, darin insbesondere 240: «Nos vero […] ecclesiam Sanctae Margarethae praefatam a praedicta ecclesia parochiali in Wangen separandam / duximus et auctoritate nostra ordinaria, qua fungimur, in Dei nomine separamus, ipsamque per se ecclesiam parochialem existere decernimus / atque in propriam ecclesiam erigimus, dotationem quoque, fundationem et reductionem ac singula alia in litteris praedictis praesentibus affixis et / appensis contenta et comprehensa ratas et gratas, rataque et grata habentes auctoritate nostra praedicta duximus roborandas, confirmandas et approbandas atque in Dei nomine pro illarum perhenni subsistentia praesentibus scriptis patrocinio confirmamus, stabilimus et approbamus, alio canonico non obstante, suplentes [sic!] omnes defectus, si qui forsan intervenerint.»
Nuolen wurde also unzweifelhaft erst im Jahr 1487 selbständige Pfarrei, nicht bereits mit dem Kauf des Patronats durch das Land Schwyz und der Trennung von der St.-Katharinen-Pfründe in Rapperswil 1482, wie sowohl Nüscheler als auch Hegner fälschlicherweise und in direktem Widerspruch zu den eigenen, 1487 als Jahr der Pfarrei-Errichtung bestätigenden Angaben zuerst bemerken (vgl. Nüscheler, 505; Hegner, 203 bzw. 218).

[86] Flüeler, Teil II, 241 f., Urk. 662.

[87] Vgl. Urk. 673 vom 10. November 1488 in: Flüeler, Teil II, 242, die Türck als «Leutpriester zu Nuolen» nennt; vgl. auch Hegner, 218.

[88] Vgl. später aCIC § 99, aCIC § 1495. Vgl. dazu etwa: Noser, 39; siehe auch Fn. 19.

[89] In der Darstellung der von den Schwyzern vorgelegten Bitte und der angeführten Gründe, die der Genehmigung des Anliegens vorangeht, hielt der Bischof u.a. fest: «[…] cum autem favente clementia altissimi praedicta ecclesia Sanctae Margarethae in / fructibus et redditibus pro nunc creverit maxime ex largitione dilecti in Christo Johannis Dürck plebani in Wangen satis commode / dotata et provisa sit, ita ut proprium sacerdotem et rectorem fovere et nutrire possit, […]» (Urk. 661, in: Flüeler, Teil II, 239 f.).

[90] Vgl. dazu: Oberholzer, 68 f., sowie insbesondere: Isele, Exposé, 8–13, 29.

[91] Vgl. Lampert, Gutachten, 295; Oberholzer, 68–70; Vasella, 12; sowie ausführlich: Gyr, 112–130, insbesondere 115. So darf eine Kirche nicht vor der Dotation geweiht werden, und die Bischöfe dürfen ein Kirchenamt nicht eher errichten, als dessen Dotation gesichert ist (vgl. Gyr, 115).

[92] Vasella, 12.

[93] Vgl. Gyr, 115 f.

auch für ihren Stiftungscharakter.[94] Ein eindeutiger Beweis für die Tatsache, dass die Nuoler Kirche durch die folgenden Jahrhunderte als durch Stiftung entstandenes Rechtssubjekt galt, ist ihre Erwerbs- und Vermögensfähigkeit, also die Fähigkeit, Vergabungen, Schenkungen und Vermächtnisse anzunehmen.[95] Davon zeugen verschiedene Dokumente im Pfarrarchiv Nuolen, so ein ab 1626 angelegtes Stiftungsbuch oder ein vom damaligen Pfarrer Paul Henggeler erstelltes «Verzeichnis der Stifter und Gutthäter der Pfarrkirche von Nuolen» aus dem Jahre 1830.[96]

Das Patronat der Nuoler Pfarrkirche blieb von 1482 an für die folgenden rund vier Jahrhunderte durchgehend in den Händen des Landes Schwyz bzw. in denjenigen der gemeinsamen Korporation der Ober- und Unterallmeind in Schwyz als dessen diesbezüglicher Rechtsnachfolgerin,[97] bis letztere im Frühjahr 1866 das «Kollaturrecht über die Pfarrei Nuolen»[98] per Kaufvertrag an die dortigen Kirchgenossen abtrat, um sich der ihr gemäss den kanonischen Vorschriften über das «jus patronatus» zukommenden subsidiären Beitragspflicht an den Unterhalt von Kirche und Pfründe[99] zu entledigen und dadurch anstehenden Beitragszahlungen an nötige Renovationsarbeiten an Pfarrkirche und Pfarrhaus Nuolen auszuweichen.[100]

Mit dem Bestallungsbrief, den die Nuoler Kirchgenossen danach Ende Juni 1866 für ihre – nach wie vor vakante – Pfarrpfründe ausstellten und in dem sie die Pflichten und Einkünfte des jeweiligen Benefiziars detailliert auflisteten,[101] bestätigten sie ausdrücklich das Bestehen der Pfründe. Dadurch liefert der Pfrundbrief schliesslich einen dritten – indirekten – Beleg für den Stiftungscharakter der

[94] Das Beispiel Nuolen entspricht der allgemeinen Aussage zur Entstehung der Kirchenstiftungen, dass neue kirchliche Einrichtungen – und im speziellen Pfarrkirchen – aufgrund der geschilderten kanonischen Vorschrift nur als Stiftung entstehen konnten und so zu selbständigen, anstaltlich organisierten juristischen Personen wurden (vgl. Lampert, 295 f.; Vasella, 12; Oberholzer, 69).

[95] Vgl. Vasella, 12; Lampert, Gutachten, 294. Die Rechtssubjektivität bildet eine notwendige Voraussetzung für diese Fähigkeit, da ja «solche Zuflüsse nicht an einen Empfänger übergehen können, der nicht rechtsfähig wäre» (Lampert, Gutachten, 294).

[96] Vgl. dazu auch: Heim Johannes, Verzeichnis des Kirchen-Archivs der Kirchgemeinde Nuolen. Chronologisch geordnet v. P. J. Heim (Manuskript), Nuolen 1984, in: Pfarrarchiv Nuolen.

[97] Vgl. Jörger, 287; Bote, 2. Ab wann die Korporation den Kirchensatz ausübte – ob bereits von 1482 an (so der Bote der Urschweiz, ebenda) oder (logischer) erst seit der Inkraftsetzung der ersten Schwyzer Kantonsverfassung von 1848 und der damit einhergehenden Auflösung des alten Landes Schwyz – ist anhand der vorliegenden Quellen nicht zu beantworten; diese Frage ist allerdings hier auch nicht von vordringlichem Interesse; Jörger macht dazu keine Angaben.
Der Rat in Schwyz übte den Kirchensatz ohne Mitwirkung der Nuoler Kirchgenossen aus; er war allerdings «gehalten [...], die in der March wohnhaften Priester zuerst zu berücksichtigen» (Hegner, 218; vgl. Schweizer, 17). Nuolen blieb also von der vom Beginn des 16. Jahrhunderts an einsetzenden allgemeinen Entwicklung lange ausgenommen, im Zuge derer die Patronatsrechte vom Land Schwyz grossmehrheitlich auf die einzelnen Gemeinden (hier nicht im engen Sinn als staatsrechtliche Körperschaften) übergingen (vgl. Schweizer, 10–17, insbesondere 17).

[98] Mitteilung Ober- und Unterallmeind-Corporation.

[99] Vgl. später aCIC can. 1469 § 1 2°.

[100] Vgl. Mitteilung Ober- und Unterallmeind-Corporation; Bestallungsbrief Pfarrpfründe Nuolen; sowie: Bote, 2; March-Anzeiger, 3 f.; Heim, 167; Schweizer, 65, 80. Schweizers Angaben, die sich lediglich auf eine «Mitteilung des Gemeinderatspräsidenten» stützen, sind allerdings eher unpräzise: Er nennt als vormalige Rechtsträgerin die Kantonsregierung (Schweizer, 65).
Nach dem Tod des vormaligen Pfarrers Paul Henggeler 1864 gelangte das Dekanat des Kapitels Zürich–March (die March ging 1824 zum Bistum Chur über) an die Korporationsverwaltung, erinnerte sie «an die Ausübung ihres Kollaturrechtes» und machte sie darauf aufmerksam, dass für die Neubesetzung der Pfarrstelle «unter allen Umständen eine Pfrundverbesserung und Renovation des Pfrundhauses» notwendig waren (Bote, 2). Die Korporationsverwaltung genehmigte nach längeren Abklärungen am 27. September 1865 – unter Vorbehalt der Ratifikation durch die «Corporations-Gemeinde», wie sie der «Kirchgemeinde Nuolen» am 28. März 1866 mitteilte – einen «Vertrag bezüglich den Loskauf des Kollaturrechtes über die Pfarrei Nuolen» mit der «Kirchgemeinde Nuolen» über den Verzicht der Korporation auf die Ausübung der Kollatur und auf alle zugehörigen Rechte (und deren Übertragung auf die «Kirchgemeinde Nuolen») sowie ihre Befreiung von allen zugehörigen Pflichten und Lasten; gleichzeitig schob sie den Entscheid über das Ansuchen Nuolens «um einen Beitrag an die dortige Pfarrkirche u. das Pfarrhaus u. zur Aeuffnung [sic] des Kirchen- u. Schulfondes» bis nach der endgültigen Ratifizierung des Vertrags auf (Mitteilung Ober- und Unterallmeind-Corporation). Kurz nach dieser Mitteilung (am 29. Juni 1866) verfasste «die katholische Pfarrgemeinde Nuolen in Ausübung ihres Collaturrechtes und unter Vorbehalt der hohen bischöflichen Genehmigung» einen Bestallungsbrief «bezüglich der vakanten Pfarrpfründe» (Bestallungsbrief Pfarrpfründe Nuolen). Daraus ist zu schliessen, dass der Vertrag über die Übertragung des Patronatsrechts tatsächlich zur Ausführung gelangte. Schliesslich ist zu den beiden hier zitierten Quellen eine begriffliche Präzisierung anzubringen: Mit dem Begriff «Kirchgemeinde» meinte die Korporationsverwaltung – gemäss einer explizit im Vertrag angeführten Präzisierung – «die in Nuolen jeweilen kirchgenössigen Katholiken», also die dortigen Kirchgenossen, nicht etwa die Kirchgemeinde als staatskirchenrechtliche Körperschaft (die ja im Schwyzer Recht erst 1898 eingeführt wurde); vgl. auch: Lampert, Gutachten, 301.

[101] Vgl. Bestallungsbrief Pfarrpfründe Nuolen; siehe dazu näher Fn. 100.

Nuoler Pfarrkirche, gibt es doch keinen ersichtlichen Grund, weshalb die beiden Stiftungen – die mit der Dotierung der Kirche 1487 entstandene Pfarrkirchen- und die zur Kirche gehörige Pfarrpfrundstiftung, deren rechtspersönliches Bestehen seit 1362 belegt ist[102] – nicht hätten gleich behandelt werden sollen, d.h. weshalb die Pfarrpfrundstiftung nach wie vor bestehen sollte, die Pfarrkirchenstiftung jedoch nicht mehr.

Schliesslich geben die beiden zur Übertragung des Patronats der Nuoler Pfarrpfründe von der Ober- und Unterallmeindkorporation Schwyz auf die Nuoler Kirchgenossen zitierten Dokumente – der Vertrag und der Bestallungsbrief – auch einen Hinweis auf die Natur dieses Patronats, d.h. zur Beantwortung der Frage, ob es dinglichen oder persönlichen Charakter aufweist: Daraus, dass das Patronatsrecht bei diesem Übergang nicht mit einem dinglichen Eigentumsrecht verknüpft war, sondern als reines immaterielles Recht an die Nuoler Kirchgenossen abgetreten wurde, ist zu schliessen, dass das Patronat persönlichen, nicht dinglichen Charakter hat.[103]

Diese abschliessende Feststellung ist hier insofern von Interesse, als im Fall eines persönlichen Patronats die Vermutung besteht, «das Patronatsvermögen gehöre einer kirchlichen iuristischen [sic] Person, sei also Kirchenvermögen im eigentlichen Sinn […]»,[104] wohingegen von einem dinglichen Patronat – bei dem der Pfrundstiftung lediglich ein obligatorisches Nutzungsrecht zum Unterhalt des zugehörigen Kirchenamts gegenüber dem Eigentümer, nicht aber das Eigentumsrecht zukommt – der Rückschluss gezogen werden könnte, das Pfrundvermögen und, in Analogie dazu, die betreffende Kirche stünden nicht im Stiftungseigentum, sondern in demjenigen der betreffenden Kirchgemeinde. Durch den Ausschluss des dinglichen Patronatscharakters ist auch ein solcher Rückschluss auszuschliessen. Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass der Stiftungscharakter der Nuoler Pfarrkirche unzweifelhaft belegt ist und somit der Eintrag derselben im Grundbuch auf den Namen der Pfarrkirchenstiftung korrekt ist, letztere also unbestritten Eigentumssubjekt der Pfarrkirche ist.

III. Befund und Fazit

Wie die Ausführungen zur Überprüfung des Grundbucheintrags der Nuoler Pfarrkirche auf den Namen der Pfarrkirchenstiftung der katholischen Kirchgemeinde Nuolen im zweiten Teil der Untersuchung zeigen, weist die Pfarrkirche in Nuolen unzweifelhaft Stiftungscharakter auf. Dieser gründet in der mit der Abkurung Nuolens von der Pfarrei Wangen einhergehenden, durch den Konstanzer Bischof bestätigten Dotation und Verselbständigung der Kirche im Jahr 1487; er ist in den folgenden Jahrhunderten weiter abzulesen aus der Erwerbs- und Vermögensfähigkeit der Kirche, welche durch die im Pfarrarchiv Nuolen lagernden Aufzeichnungen von Schenkungen und Vergabungen an dieselbe belegt ist; schliesslich zeigen der Übergang des mit der Nuoler Pfarrpfründe verknüpften Patronats von der Ober- und Unterallmeindkorporation in Schwyz an die Nuoler Kirchgenossen und der danach von letzteren erstellte Bestallungsbrief der Pfarrpfründe 1866, dass das Bestehen der Pfarrpfrundstiftung auch damals weiterhin als gegeben vorausgesetzt wurde, was indirekt den Stiftungscharakter der Pfarrkirche ein weiteres Mal bestätigt.[105]

Nachdem schliesslich der dingliche Charakter des mit der Nuoler Pfarrpfründe verknüpften Patronats ausge-

[102] Vgl. Flüeler, Teil I, 39–41, Urk. 182: Bestätigung des Verkaufs des Nuoler «kilchensatzes» durch das Damenstift Schänis durch den Konstanzer Bischof 1362 (siehe Fn. 77). Durch die explizite Nennung des Kirchensatzes belegt die bischöfliche Bestätigung ja auch dessen Existenz.

[103] Darauf weist auch bereits der Zeitpunkt der Abkurung der Pfarrei Nuolen von derjenigen von Wangen hin (1487; siehe dazu weiter oben), da allgemein «an Benefizien, die vor Innozenz IV. geschaffen wurden, ein dingliches Patronatsrecht besteht, an den spätern [worunter auch dasjenige in Nuolen fällt] aber ein persönliches» (Isele, Exposé, 14). Aus letzterem ist umgekehrt allgemein zu schliessen – ohne hier auf die tatsächliche Rechtserheblichkeit der von Isele mit dieser Aussage vorgenommenen chronologischen Bedingtheit der Natur des Patronats einzugehen –, dass ein solches «späteres» Patronat als persönlich zu gelten hat, solange nicht unzweifelhaft ein dinglicher Charakter nachgewiesen werden kann. Schliesslich stellt auch Schweizer – der vorerst vom Umstand, dass die Patronate der Kirchen in der March, im speziellen auch derjenigen in Nuolen, noch bis ins 14., teils 15. Jahrhundert im allgemeinen den Grundherren gehörten und zusammen mit den Gütern verkauft wurden, ebenfalls auf die Dinglichkeit dieser Patronate schliesst (vgl. Schweizer, 55) – fest, dass auch ursprünglich dingliche Patronate diesen Charakter verloren, «seitdem die Urkantone diese Rechte erwarben, ohne dass ausdrücklich Abtrennungen der Grundstücke von den Patronatsrechten erfolgten.» (Schweizer, 57).

[104] Isele, Exposé, 14; siehe Teil I, Kapitel 1.1 zum Begriff des Kirchenvermögens.

[105] Die Situation in Nuolen entspricht somit auch dem weiter oben zitierten Befund Lamperts, dass das Ortskirchengut im Kanton Schwyz im allgemeinen Stiftungscharakter aufweist (siehe Teil I, Kapitel 2).

schlossen werden muss, ist eindeutig klar, dass das rechtmässige Eigentumssubjekt der Pfarrkirche in Nuolen die dortige Pfarrkirchenstiftung ist, der entsprechende Grundbucheintrag mithin zutrifft. Die Pfarrkirche gehört somit gemäss den im ersten Teil der Arbeit beschriebenen Kriterien eindeutig zum Kirchengut.

Nach der allgemeinen Antwort auf die Frage nach dem Eigentumssubjekt einer Pfarrkirche im ersten Teil der Untersuchung, wonach eine solche im Kanton Schwyz im allgemeinen korrekterweise im Eigentum der Pfarrkirchenstiftung steht, ergibt also auch die für die Beantwortung dieser Frage im konkreten Einzelfall entscheidende Ermittlung des Eigentumstitels für die Nuoler Pfarrkirche dasselbe Resultat. Das historisch begründete Eigentum der Nuoler Pfarrkirchenstiftung an der dortigen Pfarrkirche entspricht den einschlägigen Rechtsnormen, sowohl denjenigen des Kirchenrechts – und damit auch der von diesem in der Frage des Eigentums am Kirchenvermögen zugrunde gelegten Institutentheorie – als auch denjenigen des staatlichen – schweizerischen und kantonalen schwyzerischen – Rechts.

Abkürzungsverzeichnis

ABl	Amtsblatt des Kantons Schwyz
Abs.	Absatz
AfkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
Bl.	Blatt
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (SR 101)
bzw.	beziehungsweise
can.	Canon des Codex Iuris Canonici
CIC/aCIC	geltender Codex Iuris Canonici von 1983 / alter Codex Iuris Canonici von 1917
d. h.	das heisst
Diss.	Dissertation
EG	Einführungsgesetz
eidg.	eidgenössisch
evtl.	eventuell
f./ff.	und folgende Seite(n)
Fn.	Fussnote
FV	Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat
GB	Grundbuch
GBV	Verordnung des Bundesrates betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, geändert am 23. November 1994 (SR 211.432.1)
GS	Schwyzer Gesetzsammlung
Hrsg./hrsg.	Herausgeber / herausgegeben
Jg.	Jahrgang
kant.	kantonal
KV	Schwyzer Kantonsverfassung
m.a.W.	mit andern Worten
m.E.	meines Erachtens
MHVS	Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz
Nr./Nrn.	Nummer / Nummern
o.ä.	oder ähnlich
RRB	Regierungsratsbeschluss
SKZ	Schweizerische Kirchenzeitung
STASZ	Staatsarchiv Schwyz
SZ	(Kanton) Schwyz
u.a.	unter anderem / unter anderen
Urk.	Urkunde
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
zit.	zitiert
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht

Quellenverzeichnis

1. Geltende Rechtsquellen

1.1. Allgemeine Quellen

CIC
Codex Iuris Canonici auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatus – Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe, 4. Aufl., Kevelaer 1994.

GBV
Verordnung des Bundesrates betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910 (SR 211.432.1), geändert durch die Verordnung betreffend das Grundbuch, Änderung vom 23. November 1994, in: AS 1995, 14–30.

KV 1992
Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz vom 23. Oktober 1898, Fassung vom 25. März 1992; zit. anhand: Verfassungsänderung betreffend die Neuordnung des Verhältnisses von Kirchen und Staat vom 25. März 1992. Vorlage zur kantonalen Volksabstimmung vom 27. September 1992, in: ABl 1992, 1023 ff. (noch nicht publiziert in der GS).

ZGB
Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).

1.2. Einzelquellen

Auszug aus dem eidgenössischen Grundbuch der Gemeinde Wangen, ausgestellt vom Grundbuchamt March am 29. Dezember 1998: Blatt 360 (Kirche, Nuolen) und Blatt 361 (Pfarrhaus, Nuolen). (zit.: Eidg. GB Wangen, Bl. 360 bzw. Bl. 361)

2. Historische Quellen

2.1. Gedruckte Quellen

2.1.1. Allgemeine Rechtsquellen

aCIC
Codex Iuris Canonici Pii X Pontificis Maximi iussu digestus Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus, Vatican 1965.

KV 1898
Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz vom 23. Oktober 1898, Fassung vom nämlichen Datum, in: Reichlin Paul, Schwyzer Rechtsbuch, Einsiedeln 1937, Nr. 1.

KV 1969
Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz vom 23. Oktober 1898, Fassung vom 29. Oktober 1969 (GS Nr. 1).

2.1.2. Einzelquellen

Schwyz. Verhandlungen der gemeinsamen Verwaltung vom 26. April, in: Bote der Urschweiz, 7. Jg., Nr. 38, 13. Mai 1865, 1 f. *(zit.: Bote).*

Flüeler Norbert, Urkunden im Staatsarchiv Schwyz über den Kirchensatz zu Nuolen, in: MHVS 30 (1921), 39–59 *(zit.: Flüeler, Teil I, Seitenzahl: Urk. Nr., evtl. Beschreibung).*

Flüeler Norbert, Urkunden im Staatsarchiv Schwyz über den Kirchensatz zu Nuolen, in: MHVS 34 (1926), 225–242 *(zit.: Flüeler, Teil II, Seitenzahl: Urk. Nr., evtl. Beschreibung).*

Auszug aus dem kantonalen Grundbuch der Gemeinde Wangen, zur Verfügung gestellt vom Grundbuchamt March am 29. Dezember 1998: Blatt Nr. 415 (Kirche Nuolen und Friedhof) und Blatt Nr. 416 (Pfarrei Nuolen, Pfarrhaus und Garten) *(zit.: Kant. GB Wangen, Bl. Nr. 415 bzw. Bl. Nr. 416).*

Eidgenossenschaft. Schwyz. Verhandlung der gemeinsamen Verwaltung über die Wiederbesetzung der Pfarrpfründe in Nuolen vom 26. April, in: March-Anzeiger, 6. Jg., Nr. 20, 20. Mai 1865, 3 f. *(zit.: March-Anzeiger).*

2.2. Ungedruckte Quellen

Schreiben der Verwaltung der gemeinsamen Corporation der Ober- & Unterallmeind in Schwyz an die Kirchgemeinde Nuolen vom 28. März 1866. Auszug aus dem Verhandlungs-Protokoll vom 27. September 1865, in: Pfarrarchiv Nuolen *(zit.: Mitteilung Ober- und Unterallmeind-Corporation).*

Pfarrpfrund-Bestallungsbrief der Pfarrgemeinde Nuolen vom 29. Juni 1866, in: Pfarrarchiv Nuolen *(zit.: Bestallungsbrief Pfarrpfründe Nuolen).*

Literaturverzeichnis

Appert Karl, Die Volksbeschlüsse in den Gemeinden des Kantons Schwyz. Gesammelte Praxis der Gemeindeversammlung bei offener und geheimer Abstimmung, Diss. Freiburg, Schwyz 1965.

Carlen Louis, Das Verhältnis von Staat und Kirche in der Schweiz, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hrsg. von Joseph Listl / Hubert Müller / Heribert Schmitz, Regensburg 1983, 1097–1109.

Cavelti Urs Josef, Das Schweizerische Staatskirchenrecht und das neue kirchliche Vermögensrecht, in: Amherd Moritz / Carlen Louis (Hrsg.), Das neue Kirchenrecht. Seine Einführung in der Schweiz. Vorträge an einer Tagung der Universität Fribourg, Zürich 1984, 124–162 *(zit.: Cavelti, Neues Vermögensrecht).*

Cavelti Urs Josef, Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im schweizerischen Staatskirchenrecht, Diss. Freiburg 1954 (FV 8) *(zit.: Cavelti, Religionsgemeinschaften).*

Furrer Josef, Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche im Kanton Schwyz, in: SKZ 123 (1955), 569 f.
Gyr Hans, Die Pfarreiteilung nach kirchlichem und staatlichem Rechte, Einsiedeln 1916.
Hegner Regula, Geschichte der March unter schwyzerischer Oberhoheit, in: MHVS 50 (1953), 3–238.
Heim Johannes, Nuolen, in: Ders., Kleine Geschichte der March, Bd. 1, 156–168.
Isele Eugen, Das Schweizerische Staatskirchenrecht und der Entwurf zu einem neuen Codex Iuris Canonici. Exposé von Eugen Isele, Freiburg (Manuskript), Freiburg 1981 *(zit.: Isele, Exposé).*
Isele Eugen, Die Ortskirche. Der Dualismus von Pfarrei und Kirchgemeinde, in: SKZ 125 (1957), 229 f., 242 f. *(zit.: Isele, Ortskirche).*
Isele Eugen, Vom Recht unserer Pfarrkirchen, in: SKZ 128 (1960), 133–135 *(zit.: Isele, Pfarrkirchen).*
Jörger Albert, Nuolen, in: Die Kunstdenkmäler der Schweiz, hrsg. von der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte, Bd. 82: Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz. Der Bezirk March, 2. Ausgabe, Basel 1989, 286–304.
Kraus Dieter, Schweizerisches Staatskirchenrecht. Hauptlinien des Verhältnisses von Staat und Kirche auf eidgenössischer und kantonaler Ebene, Diss. Tübingen 1993.
Lampert Ulrich, Die kirchlichen Stiftungen, Anstalten und Körperschaften nach schweizerischem Recht, Zürich 1912 *(zit.: Lampert, Kirchliche Stiftungen).*
Lampert Ulrich, Rechtsgutachten betreffend die Eintragung der Kirchengüter in die Grundbücher der schwyzerischen Gemeinden, in: AfkKR 94 (1914), 292–304 *(zit.: Lampert, Gutachten).*
Leisching Peter, Kirche und Staat in der Schweiz, in: Staatslexikon. Recht – Wirtschaft – Gesellschaft, hrsg. von der Görres-Gesellschaft, Bd. 3, 7. Aufl., Freiburg i.Br. 1987, 505–508.
Lenz Paul, Die diözesan- und ortskirchlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts im privaten und öffentlichen Recht der Schweiz, Diss. Freiburg 1949.
Noser Hans Beat, Pfarrei und Kirchgemeinde. Studie zu ihrem rechtlichen Begriff und grundsätzlichen Verhältnis, Freiburg 1957 (FV 13).
Nüscheler Arnold, Nuolen. St. Margaretha, in: Die Gotteshäuser der Schweiz. Historisch-antiquarische Forschungen, Bd. 1: Bistum Chur, Zürich 1864, 504 f.
Oberholzer Paul, Die Rechtsverhältnisse an den katholischen Kultusgebäuden mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz, Diss. Freiburg, Uznach 1927.
Reichlin Kurt, Kirche und Staat im Kanton Schwyz, Diss. Freiburg, Chur 1958.
Schweizer Eduard, Das Gemeindepatronatsrecht in den Urkantonen, in: ZSR 46 (1905), Basel, 1–80.
Tuor Peter / Schnyder Bernhard / Schmid Jörg, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 11. Aufl., Zürich 1995.
Vasella Hans, Die Grundbucheintragung der kirchlichen Güter, Freiburg 1938 (FV 4).